



13/SN-53/ME

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

An das
Präsidium des Nationalrates

STUBENRING 12 /
A-1010 WIEN

TELEFON (0222) 52 15 11

DURCHWAHL 283

Wien, am 9. April 1984

Parlament

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)

Wp 341/84/Hu

1010 WIEN

Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

1010 GESETZENTW.

GE/10/12

Betrifft:

10. APR. 1984

Marktordnungsgesetz-
Novelle 1984

1984-04-11

Stanzl
Dr. Stanzl

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erlaubt sich, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Marktordnungsgesetz-Novelle 1984 mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu überreichen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

i.v. Dr. Rief
(Dr. Rief)

Beilage



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 W I E N

STUBENRING 12
A-1010 WIEN

TELEFON (0222) 52 15 11

DURCHWAHL 283

Wien, am 6. April 1984

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)

Wp 341/84/Dr.Rie/Hu

Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

Z1.13.100/03-I 3/84

Betrifft:

Marktordnungsgesetz-Novelle 1984

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bezieht sich auf die Note des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Februar 1984, Z1. 13.100/03-I 3/84, mit welcher die Marktordnungsgesetz-Novelle 1984 zur Begutachtung ausgesandt wurde und gestattet sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Marktordnungsgesetz gehört zum Bündel der sogenannten Wirtschaftsgesetze, deren Geltungsdauer mit 30. Juni 1984 befristet ist. Analog den übrigen zur Begutachtung ausgesandten Wirtschaftsgesetzen enthält auch der Entwurf der vorliegenden Novelle eine Verlängerung der Geltungsdauer um lediglich zwei Jahre. Die Bundeskammer darf in diesem Zusammenhang auf ihre bereits zu anderen Wirtschaftsgesetzen abgegebene Stellungnahme hinweisen, daß eine zweijährige Verlängerungsdauer als zu kurz anzusehen ist und dadurch Schwierigkeiten und Unsicherheiten mit sich bringt.

Die Bundeswirtschaftskammer vertritt vielmehr die Auffassung, daß das Gesamtbündel der sogenannten Wirtschaftsgesetze für einen wesentlich längeren Zeitraum als zwei Jahre verlängert werden sollte. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Geltungsdauer dieser Gesetze zumindest um fünf Jahre, d.i. bis zum 30. Juni 1989 zu verlängern.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 2 -

Das Marktordnungsgesetz regelt die Bereiche Milchwirtschaft (Abschnitt A) und Getreidewirtschaft (Abschnitt B). Abschnitt C ist mit Organisation der Fonds überschrieben und bringt gemeinsame Regelungen für beide Fonds. In diesen Abschnitt wurden überdies die Bestimmungen hinsichtlich der Absatzförderung im Bereich der Milchwirtschaft eingefügt.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen in den einzelnen Bereichen darf folgendes festgestellt werden:

I) Milchwirtschaft:

Die vorliegende Novelle enthält sehr weitgehende Änderungsvorschläge im Bereich der Milchmarktordnung:

Die Aufgaben des Fonds (Ermäßigungskompetenz für beide Absatzförderungsbeiträge, grundsätzliche Änderung bei Ab-Hof-Verkauf) und die Eingriffsmöglichkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft werden erweitert (Überschussdisposition). Außerdem soll die Richtmengenregelung einschneidend geändert werden (z.B. Befreiung der Bergbauern, allgemeiner Absatzförderungsbeitrag, Neubeginnerregelung für Bergbauern, Zuteilung freiwerdender Richtmengen nicht mehr nach Maßgabe der Überlieferung).

Zu den einzelnen Ziffern darf die Bundeskammer folgendes bemerken:

Zu Zif. 1 und 2:

Dazu erhebt die Bundeskammer grundsätzlich keine Einwendungen.

Zu Zif. 3 und 4:

Die Bundeskammer beharrt zwar nicht auf einer bestimmten Regelung, doch wird es als zweckmäßig erachtet, sicherzustellen,

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 3 -

daß es exportierenden Betrieben ermöglicht wird, im Falle von Stützungszusagen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft auch die Ware zu erhalten. Der Gedanke der Aufwandsminimierung beim Export von Milchprodukten rechtfertigt eine solche Überlegung.

Zu Zif. 5:

Die Liberalisierung des Ab-Hof-Verkaufes von Milch sowie dessen Ausdehnung auf bestimmte Erzeugnisse aus Milch muß von der Bundeskammer nachdrücklich abgelehnt werden. Eine solche Lösung würde nicht nur zu einer explosionsartigen Entwicklung der Ab-Hof-Verkäufe, sondern auch zu Qualitäts- und Versorgungsproblemen (Kleinhandel) führen. Es müßte vielmehr getrachtet werden, daß der Milchwirtschaftsfonds durch verstärkte Kontrollmaßnahmen die Entwicklung in den Griff bekommt.

Zu Zif. 6:

In der Aufstellung über den Inhalt der Meldungen fehlt ausdrücklich der Verkauf von Milch und Erzeugnissen aus Milch.

Zu Zif. 14 und 18:

Im Hinblick auf die bereits exorbitante Höhe des zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages empfiehlt sich nach Meinung der Bundeskammer eher eine Anhebung jener Milchmenge, deren Vermarktung aus Mitteln des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages finanziert wird.

Zu Zif. 15:

Die Bundeswirtschaftskammer hat bereits in der Vergangenheit die Befreiung der Bergbauern vom allgemeinen Absatzförderungs-

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 4 -

beitrag unter Anführung entsprechender Gründe abgelehnt. Auf diese zu früheren Marktordnungsgesetz-Novellen abgegebenen Stellungnahmen darf verwiesen werden.

Zu Zif. 16:

Die im gegenständlichen Vorschlag gezogene Grenze von 40.000 kg ist nach Meinung der Bundeskammer entschieden zu niedrig und würde in der Konsequenz eher zu einer Diskriminierung der Vollerwerbsbauern führen. In der Diskussion über diese Frage wurde eine Grenze von etwa 80.000 kg als denkmöglich bezeichnet.

Zu Zif. 19, 21 und 22:

Die hier vorgesehene Regelung erscheint der Bundeskammer nicht konsequent durchdacht, da dem Milchwirtschaftsfonds zwar die Verantwortung für die Höhe der Absatzförderungsbeiträge übertragen wird, nicht jedoch die Gestion der die Kosten verursachenden Exportförderung. Die bloße Verschiebung der Verantwortung trägt zur Lösung des Problems überhaupt nichts bei, sondern würde die politische Auseinandersetzung nur noch verschärfen.

Zu Zif. 20:

Die vorgesehene Regelung, wonach nur Bergbauernbetriebe Neubeginner werden können, stellt eine unbillige Benachteiligung von Betrieben in jenen Lagen dar, die auf die Grünlandwirtschaft angewiesen sind. Aus diesem Grunde muß diese Bestimmung abgelehnt werden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 5 -

II) Getreidewirtschaft:

Die einzige materielle Änderung auf dem Getreidesektor betrifft Zif. 7, in welcher festgelegt ist, daß die §§ 37 bis 44 zu entfallen haben. Dies bedeutet, daß die gesetzliche Einhebung des Verwertungsbeitrages auf dem Getreidesektor, welche 1983 in zwei Marktordnungsgesetz-Novellen eingeführt wurde, wiederum entfallen soll.

Die Bundeswirtschaftskammer sieht diese Vorgangsweise als Denkanstoß an, damit die Diskussion über eine Neuregelung der Einhebung der Verwertungsbeiträge auf dem Getreidesektor wieder in Gang gebracht werden kann. Die im Jahre 1983 eingeführte gesetzliche Regelung des Verwertungsbeitrages hat zwar bewirkt, daß die entsprechenden Geldsummen für die Überschußverwertung des Getreides hereingebracht werden konnten. Andererseits sind jedoch auf dem Sektor Futtergetreide Wettbewerbsverzerrungen eingetreten, die zu mannigfachen Beschwerden, vor allem seitens der Mischfutterwerke und der Handelsbetriebe, geführt haben. Insbesondere vom Mischfuttersektor wird eine Wiedereinführung des Aufbringungssystems in der Fassung der 2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1983 mit den darin enthaltenen Ausnahmebestimmungen mit Nachdruck abgelehnt. Da in den Marktordnungsgesetz-Novellen 1983 die Eigenveredelung am Hofe des landwirtschaftlichen Getreideerzeugers ebenso wie diverse Lohnmischvorgänge vom Verwertungsbeitrag freigestellt wurden, hat sich eine Tendenz zur Verlagerung der Viehzucht vom Grünland und den Alpenregionen in das Getreideanbauggebiet gezeigt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 6 -

Die in der 2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1983 geschaffene Ausnahme vom Verwertungsbeitrag wird vielfach als Ansatz zu mißbräuchlichen Umgehungsmaßnahmen gesehen.

Unter der Annahme, daß 3/4 des Futtergetreides derzeit bereits im eigenen Bereiche der landwirtschaftlichen Getreideerzeuger verbraucht werden, und die Lohnverarbeitung von Futtergetreide ebenfalls beitragsfrei ist, verbleiben für die industriell-gewerbliche Mischfuttererzeugung nur noch etwa 15 % des Futtergetreideaufkommens als beitragspflichtig, falls den derzeit bereits gestellten Anträgen entsprochen wird, Bergbauern beitragsfrei gestelltes Futtergetreide in Aktionen anzubieten. Die Mischfutterwirtschaft vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß unter diesen Voraussetzungen auch der gesamte Bereich der Mischfuttererzeugung beitragsfrei gestellt werden muß, damit eine Diskriminierung der industriell-gewerblichen Mischfuttererzeugung gegenüber der sonstigen Herstellung von Mischfutter-Lohnmischung, fahrenden Mischzügen, Eigenveredlung, in Wegfall kommt.

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft darf das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ersuchen, diesem Antrag zu entsprechen und auf dem Sektor Futtergetreide eine Wettbewerbsneutralität herzustellen, damit die Mischfutter erzeugenden Betriebe auch weiterhin am Markt bestehen können.

Ergänzend gestattet sich die Bundeswirtschaftskammer, noch folgende offene Fragen anzuschneiden:

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 7 -

1) Ergänzung des Warenkatalogs durch Triticale

Im Amtsblatt Nr. 49/1984 zur "Wiener Zeitung" wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Eintragung der neuen Getreideart Triticale in das Zuchtbuch für Kulturpflanzen kundgemacht. Im konkreten erfolgte im Zuchtbuch unter Nr. 432 die Registrierung der Winter-Triticale-Sorte "Lasko".

Triticale ist eine Kreuzung von Weizen (*triticum*) und Roggen (*secale*). Die Eigenschaften der Selbständigkeit, Homogenität und Beständigkeit wurden in der beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durchgeführten Registerprüfung als gegeben anerkannt, so daß die Eintragung in das Zuchtbuch erfolgte. Es ist damit zu rechnen, daß nach der bevorstehenden Aufnahme von Triticalesorten in das Sortenverzeichnis nach dem Saatgutgesetz 1937 Triticale zunehmend kommerzielle Bedeutung erlangt. Es wird angenommen, daß diese neue Getreidesorte in der Folge als Brotgetreide neben seinen Herkunftsarten Roggen und Weizen, u.zw. überwiegend zur Herstellung von Brotmehlen, Verwendung finden wird.

Die Maßnahmen der Bewirtschaftung und Lenkung im Rahmen der Getreidemarktordnung sind nur dann voll wirksam, wenn Gesetzeslücken tunlichst vermieden werden. Aus diesem Grunde darf vorgeschlagen werden, Triticale in den Warenkatalog des § 22 Marktordnungsgesetz aufzunehmen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 8 -

2) Neuregelung des Verfahrens der Getreideexporte

Die bisherige Entwicklung der österreichischen Getreideexporte hat in der Praxis gezeigt, daß die gesetzlichen Grundlagen mangelhaft sind, um die Exporte unter Bedachtnahme auf die Tatsache rechtlich einwandfrei abwickeln zu können, daß in den drei Hauptabnehmerländern des österreichischen Getreides Einhandgesellschaften bestehen, so daß nur ein eingeschränkter Wettbewerb möglich ist.

Nach Meinung der Bundeskammer ist es deshalb erforderlich, anlässlich der kommenden Novellierung des Marktordnungsgesetzes eine klare Rechtslage zu schaffen, die den oben geschilderten Gegebenheiten Rechnung trägt.

III) Gemeinsame Bestimmungen:

Die Zif. 8 und 9 des vorliegenden Gesetzentwurfes sehen vor, daß die Funktion des jeweiligen Fondsobmannes nicht wie bisher einer Wirtschaftspartnergruppe (Landwirtschaft) vorbehalten bleiben soll, sondern in halbjährlichem Turnus wechselt. Die Formulierung der Zif. 9 bedeutet gleichzeitig, daß den einzelnen Sozialpartnern nur noch ein Vorschlagsrecht hinsichtlich des Obmannes bzw. der Obmann-Stellvertreter zukommt, während die Bestellung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durchgeführt würde.

Zif. 10 bringt eine Änderung in dem Sinn, daß die Fonds nach außen nicht mehr wie bisher vom Obmann vertreten werden, sondern von der Obmännerkonferenz.

Nach Meinung der Bundeswirtschaftskammer besteht kein Anlaß, eine derart weitgehende Änderung sowohl des Nominierungs-

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 9 -

verfahrens wie auch der Arbeitsweise der Obmänner vorzunehmen. Die Erläuterungen liefern dazu jedenfalls keine stichhaltige Begründung.

Zif. 11 bringt eine Ausweitung der Unvereinbarkeitsbestimmungen in der Form, daß befangene Kommissionsmitglieder nicht nur von der Beschlußfassung über bestimmte sie betreffende Angelegenheiten, sondern auch deren Beratungen in den Kommissionen ausgeschlossen sind. Die Bundeswirtschaftskammer sieht keine Notwendigkeit einer derartigen Ausweitung der Unvereinbarkeitsbestimmungen. Zur Erörterung manchmal äußerst diffizieller Fragen ist es notwendig, daß auch die betroffenen Fachleute anwesend sind.

Zif. 12: Die vorgesehene Regelung, wonach der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung die Zuständigkeit in den den Fonds übertragenen Angelegenheiten an sich ziehen können soll, muß von der Bundeswirtschaftskammer kompromißlos abgelehnt werden. Im Wesen der Sozialpartnerschaft liegt es, daß sie die ihr übertragenen Probleme selbst löst. Die vorgesehene neue Regelung würde wahrscheinlich dazu führen, daß der so wesentliche Druck zum Kompromiß, der heute vom Gesetz ausgeht, wegfallen würde und jede unangenehme Entscheidung auf den Minister abgeschoben wird. Der Einfluß des Staates auf die Träger der Selbstverwaltung ist durch ein Aufsichtsrecht gewahrt, so daß keine Notwendigkeit einer Änderung des derzeitigen Zustandes besteht.

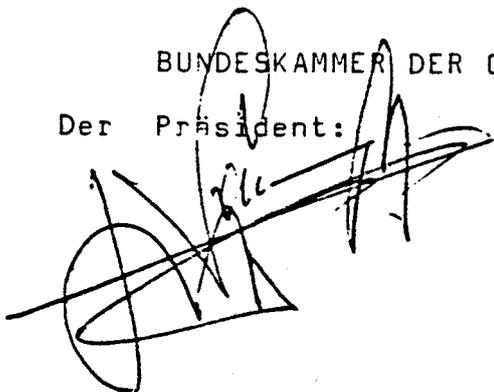
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 10 -

Dem Wunsche des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft entsprechend, werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

